

Bundesrathsbeschluss

in

Sachen des Refurses von jurassischen Großräthen, betreffend
die katholischen Feiertage.

(Vom 4. März 1868.)

Der schweizerische Bundesrath

hat

in Sachen der Herren P. Prêtre und C. Folletôte mit
12 andern Mitgliedern des bernischen Großen Rathes aus
dem Jura, betreffend Verletzung der Kantonsverfassung;

nach angehörtem Berichte des Justiz- und Polizeidepartements, und
nach Einsicht der Akten, woraus sich ergeben:

I. Zwischen der Regierung des Kantons Bern und dem Bischof
von Basel walteten seit längerer Zeit Verhandlungen über die Ver-
minderung der katholischen Feiertage im Jura. In einem
Berichte der Kirchendirection an den Regierungsrath zuhanden des Großen
Rathes des Kantons Bern vom 11. Mai 1867 wurde der geschichtliche
Verlauf dieser Unterhandlungen näher erzählt. Zunächst heißt es darin
wörtlich:

„Vor dem Anschluß des Jura an den Kanton Bern, zur Zeit als
„derselbe noch unter französischer Herrschaft stand, nahm er an den Ver-
„günstigungen Theil, welche durch das zwischen Napoleon I. und dem
„Papst Pius VII. am 15. Juli 1801 abgeschlossene Konkordat der französi-
„schen Nation zugestanden wurden. Nach Art. 41 der articles organiques

„des cultes, welche in Folge dieses Konkordates aufgestellt wurden, waren die Wochenfeiertage auf vier, nämlich auf Himmelfahrt Christi, Himmelfahrt Mariä, Aller Heiligen und Weihnacht reduziert, alle übrigen aber auf den nächst darauf folgenden Sonntag verlegt worden. Der nämliche Artikel enthielt im Fernern wörtlich folgende Vorschrift: „Aucune fête, à l'exception du dimanche, ne pourra être établie sans la permission du Gouvernement.“

„Dieser Zustand der Dinge dauerte bis zum Jahre 1815, wo der größere Theil des Bisthums Basel dem Kanton Bern einverleibt wurde. Die dahierige Vereinigungsurkunde vom 23. November 1815 setzt im Art. 1 Folgendes fest:

„„Die römisch-katholische Religion wird gewährleistet, um in ihrem jetzigen Zustande gehandhabt und in allen Gemeinden des Bisthums Basel, wo sie gegenwärtig besteht, als öffentlicher Gottesdienst frei ausgeübt zu werden.““

„Ungeachtet dieser Bestimmung und der oben erwähnten Vorschrift des Art. 41 der articles organiques des cultes wurden seit der Vereinigung des Jura mit dem Kanton Bern allmählig, ohne irgend eine Verfügung oder Bewilligung der Regierung, eine Menge von Festen von der katholischen Geistlichkeit des Jura willkürlich wieder auf die Wochentage verlegt. Es konnte nicht fehlen, daß gegen dieses eigenmächtige Vorgehen der katholischen Geistlichkeit bei einem großen Theil der jurassischen Bevölkerung sich Bedenken erhoben, welche sich zum ersten Male im Jahre 1828 in Gesuchen an die Regierung um Verminderung der Feiertage kund gaben. In den Jahren 1833 und 1834 bildete die Angelegenheit einen Gegenstand der Unterhandlung zwischen der Regierung und dem bischöflichen Ordinariate. Damals wurde dem letztern von Seite der Regierung der Wunsch ausgesprochen, daß es mit der Feier der Wochenfesttage in den katholischen Gemeinden des Jura wieder so gehalten werden möchte, wie vor dem Anschlusse derselben an den Kanton Bern.“

„Diesem Wunsche stellte aber der Bischof die Bemerkungen entgegen, daß die der Regierung von Frankreich s. B. gemachten Konzessionen von Seite des heiligen Stuhles auf die Jurabezirke seit deren Lostrennung von Frankreich keine Anwendung mehr finden, sondern daß diese letztern hinsichtlich der Feier der Festtage unter die allgemeinen kirchlichen Bestimmungen fallen; daß es demnach weder eines besondern Erlasses einer kirchlichen Behörde, noch viel weniger einer Verfügung oder Bewilligung der Regierung bedurft habe, um die Festtage wieder auf Wochentage zu verlegen, und daß es nicht in der Kompetenz der Bischöfe, sondern des heiligen Stuhles allein liege, eine Abweichung von den bestehenden allgemeinen kirchlichen Vorschriften über die Feiertage zu gestatten. — Die dahierigen Unterhandlungen der Regierung mit

„dem bischöflichen Ordinariate kamen zu keinem Abschlusse, weil später die Frage der Verlegung der Wochenfesttage auf die Sonntage in die „Badener-Konferenzartikel hineingezogen wurde und das Schicksal dieser „letztern theilte.“

Sodann fährt der erwähnte Vortrag fort:

Im Jahr 1844 haben in Folge einer Petition aus dem Jura neuerdings Unterhandlungen mit dem Bischof stattgefunden, aber wieder ohne Erfolg. In gleicher Weise seien auch die von Herrn Stockmar Namens der Regierung im Jahr 1848 mit dem damaligen päpstlichen Repräsentanten in der Schweiz, Erzbischof Luquet, angeknüpften Unterhandlungen erfolglos gewesen.

Im Jahr 1855 haben die Diözesanstände des Bisthums Basel der Sache sich bemächtigt und gemeinschaftlich beim päpstlichen Stuhle eine Verminderung der kirchlichen Feiertage im ganzen Bisthum angeregt. Es sei aber erst im April 1857 eine Antwort erfolgt, die äußerst beschränkte Vollmachten für den Bischof gewährt habe, von welchen Vollmachten kaum je Gebrauch gemacht worden sei.

In Folge dessen habe sich im Jura selbst Unzufriedenheit geäußert, so daß im Juli 1859 von 18 Gemeinden des Amtsbezirkes Brintrut Gesuche um energische Fortsetzung der Unterhandlungen mit dem bischöflichen Ordinariate eingelangt seien. Die katholische Kirchenkommission habe sich diesem Gesuche auf das Entschiedenste angeschlossen. Der Regierungsrath habe daher am 5. August 1862 eine Zuschrift an den Bischof erlassen und neuerdings die bedeutenden Nachtheile der vielen Feiertage für die jurassische Bevölkerung, sowohl in sozial-sittlicher als in national-ökonomischer Beziehung auseinandergesetzt und die Verwendung des Bischofs für Aufhebung gewisser Feiertage nachgesucht. Hierauf sei aber gar keine Antwort erfolgt. Erst auf eine Mahnung an den Bischof habe dieser am 19. August 1864 mitgetheilt, er habe — weil nicht kompetent — jenes Gesuch dem Papste unterbreitet. Hierauf habe die Regierung am 5. September 1864 und die Konferenz der Diözesanstände am 11. Januar 1865 die frühern Verwendungen zuhanden des Papstes erneuert, aber erst am 7. Dezember 1865 sei vom Bischof die Anzeige eingegangen, daß er diese Angelegenheit neuerdings dem Papste unterbreitet habe. Durch päpstliches Rescript vom 31. Januar 1866 seien endlich einige Konzessionen bewilligt und namentlich dem Bischof die Befugniß eingeräumt worden, in Bezug auf mehrere Feiertage Dispense zur Verrichtung gewerblicher Arbeiten denjenigen Fabriken und industriellen Etablissements zu gewähren, welche mit motivirten Ansuchen dafür einkommen, immerhin in der Meinung, daß die katholischen Arbeiter gehalten sein sollen, an solchen Feiertagen einer Messe beizuwohnen.

Dieses Anerbieten habe nicht befriedigen können; aber das Vorgehen einer einzelnen Kantonsregierung sei auch nicht mehr als rathsam erschienen. Die Regierung von Bern habe daher die weiteren Schritte der Diözesankonferenz abgewartet, welche in ihrer Sitzung vom 7. und 8. Januar 1867 beschlossen habe, dem Bischofe zu erklären, daß zwar die von dem päpstlichen Stuhle gewährte Konzession nicht von der Hand gewiesen werde, daß es aber den einzelnen Diözesanständen überlassen bleiben müsse, die ihnen weiter gut scheinenden Vorkehren zu treffen.

II. Gestützt auf diesen Vortrag beschloß die Regierung des Kantons Bern, diese Angelegenheit nun auf dem Wege der Gesetzgebung erledigen zu lassen, und hinterbrachte dem Großen Rathe einen bezüglichen Antrag. Am 29. Mai 1867 fand die erste Verathung desselben statt und wurde am 3. September 1867 zum Gesetze erhoben; dahin lautend:

„Gesetz

„über

„Verminderung der katholischen Feiertage im Jura.

„Der Große Rath des Kantons Bern,

„nach Kenntnißnahme der ungenügenden und überdies dem Grundsatz der Gleichheit aller Bürger vor dem Gesetz widersprechenden Verfügung, welche die oberste katholisch-kirchliche Behörde am 31. Jänner 1866 auf das Gesuch vom 11. Januar 1865 der Abgeordneten der Diözesanstände des Bisthums Basel um eine beträchtliche Verminderung der obligatorischen Feiertage getroffen hat;

„im Hinblick auf die wiederholten und beharrlichen, aber jeweiligen fruchtlosen Versuche, welche seit langen Jahren gemacht worden sind, um die katholisch-kirchlichen Behörden zu veranlassen, auf eine wirksame Weise Hand zu bieten, damit diese wichtige Angelegenheit zu einem befriedigenden Abschluß gebracht werde;

„in Betrachtung, daß eine Verminderung der vielen Feiertage im katholischen Theile des Jura aus moralischen, religiösen und volkswirtschaftlichen Gründen geboten ist, und es nunmehr, nachdem alle Versuche, die kirchlichen Behörden zur Mitwirkung zu bewegen, gescheitert sind, in der Pflicht des Staates liegt, von sich aus die geeigneten Maßregeln zu treffen, um den gegenwärtigen, der Volkswohlfahrt so nachtheiligen Zustand zu beseitigen;

„auf den Antrag des Regierungsrathes,

„beschließt:

„Art. 1. In Zukunft sind die gesetzlich anerkannten Festtage im katholischen Theile des Kantons Bern auf folgende reduziert, als: „Weihnacht, Auffahrt, Himmelfahrt Mariä, Allerheiligen, Fronleichnamstag und Neujahr.

„Art. 2. Die Sonntage und die in Art. 1 genannten Festtage „ausgenommen, sind die andern bisherigen Feiertage von Staatswegen „als Werkstage erklärt, und es sind demnach an denselben alle öffentlichen „und Privatarbeiten gestattet und freigestellt, und die Gerichte, die „Büreaux der öffentlichen Verwaltungen, die Schulen u. s. w. nicht „geschlossen.“

„Art. 3. Dieses Gesetz tritt sofort in Kraft. Dasselbe soll auf „gewohnte Weise bekannt gemacht und in die Sammlung der Gesetze „aufgenommen werden.“

(Neue offizielle Sammlung der Gesetze des Kantons Bern, 1867, Seite 116.)

III. Mit Eingabe an den Bundesrath, d. d. Bruntrut 23. Oktober 1867, beschwerten sich die Herren Prêtre, Folletête und zwölf andere Mitglieder des bernischen Großen Rathes aus dem Jura über das soeben erwähnte Gesetz, weil es eine Verletzung enthalte vom Art. 1 der Urkunde über die Vereinigung des Jura mit dem alten Kanton Bern, vom 23. November 1815, und von Art. 80 der Verfassung des Kantons Bern.

Zunächst sei jenes Gesetz materiell im Widerspruche mit Art. 1 der Vereinigungsurkunde, welcher dahin laute:

„Die römisch-katholische Religion wird gewährleistet, um in ihrem „jezigen Zustand gehandhabt und in allen Gemeinden des Bisthums „Basel, wo sie gegenwärtig besteht, als öffentlicher Gottesdienst frei ausgeübt zu werden. Der Diöcesan-Bischof und die Pfarrer werden ungestört ihre ganze geistliche Gerichtsbarkeit, nach den allgemein angenommenen staatsrechtlichen Verhältnissen zwischen der weltlichen und „geistlichen Macht genießen; sie werden ebenfalls ohne Hinderniß ihre „Amtsverrichtungen erfüllen, namentlich der Bischof seine bischöflichen „Visitationen, und alle Katholiken ihre Religionshandlungen.“

Damit stehe in Uebereinstimmung Satz 1 vom Art. 80 der Verfassung des Kantons Bern, lautend wie folgt:

„Die Rechte der bestehenden evangelisch-reformirten Landeskirche, „sowie der römisch-katholischen Kirche, in den zu ihnen sich bekennenden „Gemeinden, sind gewährleistet.“

Nun werden durch Art. 1 jenes Gesetzes elf im katholischen Jura gefeierte Festtage aufgehoben und nur sechs beibehalten. Aber so wenig der Große Rath des Kantons Bern katholische Feiertage einführen könne, eben so wenig könne er solche aufheben. Diefür seien nur die kirchlichen Behörden, der Bischof und der heilige Stuhl, kompetent. Jenes Gesetz erscheine daher als ein offenkundiger Eingriff in die Rechte der Katholiken. In gleicher Weise könnte die protestantische Mehrheit des Großen Rathes des Kantons Bern alle andern katholischen Institutionen

aufheben, z. B. mehrere Pfarreien vereinigen, die noch bestehenden Feste und selbst die Messe aufheben. Aber der Bund sei da, um die katholische Minderheit vor diesen Eingriffen in den Art. 1 des von der Eidgenossenschaft garantirten Vereinigungsvertrages zu schützen.

Auf der andern Seite sei die Heiligung der Festtage ein Gebot der Katholiken aller Länder. Das fragliche Gesetz erscheine von diesem Gesichtspunkte aus als ein Eingriff in die Pflichten der Katholiken. Sie werden abgehalten, den Geboten ihrer Konfession und ihren Gewissen zu genügen. Sie können nicht mehr ihren Gottesdienst frei ausüben, wie die Vereinigungsurkunde ihnen dies garantire. Wenn aber der eine Theil diesen Vertrag in solcher Weise verlege, so sei der andere auch frei; also könne sich der bernische Jura von Bern trennen, und einen besondern Schweizerkanton bilden.

Als der Jura mit dem Kanton Bern verbunden worden sei, haben die 17 Festtage schon bestanden, und die Vereinigungsurkunde habe ihm den dannzumaligen Bestand garantirt.

Wenn zuweilen um Verminderung der Feiertage petitionirt worden sei, so habe es sich für die Petenten von selbst verstanden, daß diese Reduktion bei den kompetenten Kirchenbehörden nachzusuchen sei. Die Regierung von Bern habe selbst anerkannt, daß nur diese Kirchenbehörden kompetent seien, da sie auch bei denselben petitionirend einge-
kommen sei.

Auch vom formellen Standpunkte aus müsse das fragliche Gesetz als nichtig erklärt werden. Der schon erwähnte Art. 80 der bernischen Verfassung schreibe im Satz 4 vor, was folgt:

„Einer aus Katholiken zusammengesetzten Kirchenkommission steht „das Antrags- und Vorberathungsrecht in römisch-katholischen Kirchen- „sachen zu, so weit diese in den Bereich der Staatsbehörden fallen.“

Ferner laute Art. 5 des Gesetzes über die Organisation der katholischen Kirchenkommission vom 27. November 1852:

„Die katholische Kirchenkommission übt in allen, in den Bereich „der Staatsbehörden fallenden römisch-katholischen Kirchensachen das „verfassungsmäßige Recht der Vorberathung und Antragstellung aus. „(§ 80 der Staatsverfassung).

„Zu dem Ende wird jedes solche Geschäft, bevor es von der Kir- „chendirektion erlediget, oder zum Entscheide vor den Regierungsrath oder „Großen Rath gebracht wird, dem Präsidenten der Kommission zu Han- „den derselben übermittelt worden.“

(Neue offizielle Gesetzesammlung des Kantons Bern, Band VIII, Seite 258.)

Nun sei es unbestreitbar, daß die Frage betreffend die Feiertage, zu den Gegenständen gehört hätte, welche von der katholischen Kirchen-

Kommission vorberathen werden müssen; allein diese Kommission habe keinen Bericht gemacht, sie sei nicht einmal konsultirt worden.

Endlich biete das fragliche Gesetz den katholischen Beamten und den Mitgliedern des Großen Rathes des Kantons Bern Inkonvenienzen, die man hätte vermeiden sollen. Sie müssen nämlich schwören, alle verfassungsmäßigen Gesetze zu beobachten. Nun können sie aber jenes Gesetz nicht als ein verfassungsmäßiges anerkennen, und indem sie es nicht beobachten, erscheinen sie als eidbrüchig. Ein solcher Zustand sei nicht annehmbar, und der Bund sei gemäß Art. 44 der Bundesverfassung verpflichtet, der katholischen Minderheit des Kantons Bern Gerechtigkeit zu verschaffen.

Die Petenten schließen mit dem Antrag, der Bundesrath möchte das erwähnte Gesetz vom 3. September 1867 als mit der Kantons- und Bundesverfassung, sowie mit den Verträgen, welche ihre Heimat mit der Schweiz verbinden, im Widerspruch stehend erklären und aufheben.

IV. Die Regierung des Kantons Bern beantwortete diese Beschwerde unterm 20. Januar 1868, indem sie zunächst darauf hinwies, daß der Große Rath des Kantons Bern bei Erlass des in Frage stehenden Gesetzes nur durch die moralischen, religiösen und ökonomischen Interessen der katholischen Bevölkerung des Jura sich habe leiten lassen, und daß das Gesetz, dessen Nützlichkeit von Niemanden angefochten worden, beinahe einmütig, und zwar auch von der Mehrzahl der katholischen Deputirten angenommen worden sei.

Sodann erörterte die Regierung die in Fakt. I bereits dargelegten historischen Verhältnisse, und wies nach, daß im Jura zur Zeit seiner Vereinigung mit Bern nur vier Wochenfeiertage bestanden haben, nämlich: Himmelfahrt Christi, Himmelfahrt Mariä, Aller Heiligen und Weihnacht. Diese vier Feiertage seien durch die Verträge betreffend jene Vereinigung nicht vermehrt worden. Ebenso seien sie nicht vermehrt worden weder bei der Reorganisation des Bisthums Basel, noch durch irgend ein politisches oder kirchliches Gesetz, und eben so wenig weder durch den römischen Hof, noch durch einen Bischof. Es scheine, daß die willkürliche Einführung neuer Feste während der Uebergangsperiode durch reaktionäre und ultramontane Einflüsse bewirkt und durch den Kleinen Rath des Kantons Bern gebuldet worden sei; aber keine Regierung habe sie jemals anerkannt oder genehmigt.

Der durch die Verträge genehmigte status quo bestehe also nicht in jener abusiven Vermehrung der Feiertage, sondern in dem gesetzlichen Stande, wie er durch das französische Konkordat von 1801 und die articles organiques begründet worden sei. Bei der Interpretation der Verträge, betreffend den Anschluß des Jura an den Kanton Bern müsse man also auf diesen Boden sich stellen.

Man werde sich dann sogleich überzeugen, daß das angefochtene Gesetz diese Verträge in keiner Weise verletze.

Der Große Rath des Kantons Bern habe nicht katholische Festtage aufgehoben, sondern lediglich die Beziehungen des bürgerlichen Lebens geregelt, den Katholiken, Protestanten, Israeliten etc., überhaupt den Angehörigen anderer Glaubensbekenntnisse die gesetzliche Möglichkeit gesichert, in dem katholischen Kantonsstheil wohnen und ihren Arbeiten obliegen zu können, ohne eist Festtage mehr feiern zu müssen. Wenn den Katholiken untersagt worden wäre, zu feiern und in die Kirche zu gehen, so fern sie es für ihr Gewissen nützlich erachten, dann, aber nur in diesem Falle allein könnten die vierzehn Grobräthe von einem Eingriffe in ihre konfessionellen Rechte reden.

Der Charakter des Gesetzes sei ein wesentlich toleranter, darauf gerichtet, eine mißbräuchliche Situation zu heben, nachdem die katholisch-kirchlichen Behörden die langjährigen Bitten der Regierungen und der Interessirten zurückgewiesen haben.

Wenn die Regierung von Bern mit den kirchlichen Behörden in Unterhandlungen eingetreten sei, so sei es geschehen, weil sie mit allen andern Diöcesanständen gewünscht habe, diese mehr der Zerstreuung und der Ausgelassenheit gewidmeten Feste im Interesse der Individuen und der Familien nicht bloß vom bürgerlichen, sondern auch noch vom kirchlichen und konfessionellen Standpunkte aus aufheben zu können. Da aber die Kirchenbehörden stumm geblieben, so sei der Große Rath des Kantons Bern verpflichtet und kompetent gewesen, ein Gesetz zu erlassen, um wenigstens so viel an ihm der Viederlichkeit und der Unordnung zu steuern und am Platze dessen Arbeitsamkeit und Sparsamkeit zu fördern. Das Nämliche haben auch die Kantone Aargau und Solothurn gethan, ohne daß dort irgend Jemand darüber sich beklagt hätte. Die katholischen Beamten und Richter im Jura haben sich auch nicht beklagt, und noch keiner habe die Demission genommen.

Der heute erhobene formelle Einwand sei im Großen Rathe nicht geltend gemacht worden. Die Rekurrenten haben wahrscheinlich dessen Unbegründetheit gekannt. Wirklich sei die katholische Kirchenkommission vor allem aus über diese Frage konsultirt worden und habe am 14. Mai 1867 den Gesetzentwurf beraten und ihm einmüthig so beigestimmt, wie er nun zum Gesetz erhoben sei.

Die Regierung schließt daher mit dem Antrage auf Abweisung dieser Beschwerden.

Z u E r w ä g u n g :

1) Der Art. 44 der Bundesverfassung garantirt allerdings den anerkannten christlichen Religionen im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft die freie Ausübung des Gottesdienstes. Von einer Verletzung dieser

Bestimmung kann aber schon deswegen nicht die Rede sein, weil der Große Rath keineswegs katholische Festtage aufgehoben hat, sondern nur von der staatlichen Berechtigung Gebrauch gemacht hat, über die bürgerliche Wirkung der kirchlichen Feiertage gewisse Verfügungen zu erlassen;

2) aus dem gleichen Grunde kann auch von einer Mißachtung des § 80 der bernischen Kantonsverfassung nicht die Rede sein, denn auch dieser Artikel enthält nichts anderes als eine Gewährleistung der Rechte der römisch-katholischen Kirche in den betreffenden Gemeinden, welche Rechte das angegriffene Gesetz nicht antastet, weil es weder den katholischen Kirchenvorstehern, noch der katholischen Bevölkerung des Jura verbietet, diese Tage in beliebiger Weise zu feiern, sondern nur die bürgerlichen Rechte wahrt, so weit dieselben dem Schutze und der Oberhoheit des Staates unterstellt sind;

3) eben so unstichhaltig ist die Verufung auf die Vereinigungsurkunde vom 23. November 1815, welche bezüglich der katholischen Religion und ihrer freien Ausübung den status quo festgehalten wissen will. Es ist nun aber Thatsache, daß zur Zeit der Wiedervereinigung des Jura mit dem Kanton Bern dort nur vier kirchliche Wochenfeiertage bestanden, welche ohne Zustimmung der Regierung nicht vermehrt werden sollten. Wenn seither ohne irgend welche ausdrückliche Bewilligung der Regierung, ja sogar ohne nachweisbare Zustimmung höherer staatlicher oder kirchlicher Behörden, die Verlegung mehrerer Feiertage auf die Wochentage stattgefunden hat, so kann in diesem Umstand für die Rekurrenten am allerwenigsten ein Grund liegen, die Zulässigkeit des Gesetzes auf diesem Boden anzugreifen;

b e s c h l o s s e n :

1. Es sei der Rekurs als unbegründet abgewiesen.
2. Sei dieser Beschluß der Regierung des Kantons Bern, sowie den Rekurrenten unter Rücksendung der Akten mitzutheilen.

Bern, den 4. März 1868.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

Dr. J. Dubs.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schüeß.

Bundesrathsbeschluss in Sachen des Rekurses von jurassischen Großräthen, betreffend die katholischen Feiertage. (Vom 4. März 1868.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1868
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	32
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	11.07.1868
Date	
Data	
Seite	793-801
Page	
Pagina	
Ref. No	10 005 821

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.